

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

AUSGABE 41/2021 15.10.2021

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichtshof

[01.09.2021, Ra 2021/03/0141](#)

WaffG. Die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt kann auch zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen; der **Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, kann eine Erhöhung der Gefährlichkeit** solcher Situationen **mit sich bringen**, was für die Ermessenshandhabung, die zu keiner positiven Erledigung des Antrages des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Waffenpasses geführt hat, spricht (Hinweis E vom 20. Juni 2012, 2012/03/0037).

II. Verwaltungsgerichte

[Burgland: 17.09.2021, E 002/11/2021.056/010](#)

StVO. Von einem **Sachschaden im Sinne des § 4 Abs 5 StVO** kann dann **nicht gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wieder hergestellt werden kann** (vgl. VwGH 20.01.1984, 82/02/0022) [hier: rückstandslose Entfernbarkeit einer Abriebspur an einem PKW durch einfaches Wegwischen mit einem Lösungsmittel].

[Vorarlberg: 01.09.2021, LVwG-411-41/2021-R9](#)

FSG. Aufgrund der klaren **Anordnung des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG**, der ex lege die **Verlängerung der Entziehungsdauer** bis zur Befolgung der aufgetragenen Maßnahmen vorsieht, **scheiden sowohl die Setzung einer gesonderten, von der Entziehungsdauer losgelösten Frist zur Absolvierung der betreffenden Maßnahmen als auch ein Ende der Entziehungsfrist vor der Befolgung dieser Maßnahmen aus.**

[Niederösterreich: 14.07.2021, LVwG-AV-1080/001-2021](#)

WaffG. Die Erteilung einer **waffenrechtlichen Berechtigung** bedeutet ein **hohes Maß an Vertrauen des Staates** in den Berechtigten. Dieser ist daher **zu einem entsprechenden kooperativen Verhalten** der Behörde gegenüber **verpflichtet**. Diese Verpflichtung kommt durch verschiedene waffenrechtliche Bestimmungen zum Ausdruck, so etwa in § 8 Abs 6 WaffG.

Zu „**Verlässlichkeit**“ iSd § 25 Abs 1 WaffG gehört unzweifelhaft auch die „**sichere Verwahrung**“ einer Waffe. Diese Überprüfung hat somit im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung zu erfolgen.

[Tirol: 23.08.2021, LVwG-2021/26/2095-1](#)

WaffG. Schon ein **einmaliger Vorfall** kann **ungeachtet eines untadeligen Vorlebens** die **Verhängung eines Waffenverbotes** nach § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996 **rechtfertigen, wesentlich** ist nämlich in diesem Zusammenhang ausschließlich die Tatsache, dass dem vom Waffenverbot betroffenen Menschen angesichts des Vorfalls **weiterhin eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist oder von diesem zu befürchten ist** (VwGH 20.03.2018, Ra 2018/03/0022).

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/kündigen](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.